

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), sowie der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Breuberg am 23.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Betreuung von Grundschulkindern in den Grundschulbetreuungseinrichtungen in der Stadt Breuberg vom 28.06.2023

Artikel 1 Aufhebung

Die Satzung zur Betreuung von Grundschulkindern in den Grundschulbetreuungseinrichtungen in der Stadt Breuberg vom 28.06.2023, öffentlich bekannt gemacht am 07.07.2023 im Breuberger Stadtanzeiger, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufhebungssatzung geltenden Fassung einschließlich sämtlicher hierzu ergangener Änderungssatzungen, wird mit Ablauf des 31.07.2027 aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

64747 Breuberg, den 24.09.2026

Heckler, Bürgermeisterin

